

Bearbeitungsreglement SwissDRG

Prozesseigner: **Geschäftsführer SVK**

Version: **11. Juli 2024**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen		3
1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Rechtliche Grundlage	4
1.2	Ziel des Bearbeitungsreglements	4
1.3	Zweck der Datenbearbeitung	4
1.4	Spezialfälle Leistungsabwicklung Transplantation und Dialyse	4
1.5	Zuständige Stelle	4
1.6	Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG und Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB	4
2	Datenbearbeitung SwissDRG in der Datenannahmestelle	4
2.1	Bearbeitung der SwissDRG durch die DAS	4
2.2	Struktur der SVK-Informationssysteme	5
2.3	Schnittstellen der DAS zu den Leistungserbringern, dem SVK-Team DIA/TPL, dem Vertrauensarzt und den Krankenversicherern	5
3	Beteiligte Stellen	5
3.1	SVK-Team DIA/TPL	5
3.2	Organisationseinheiten	5
3.3	Applikationsowner	5
3.4	VAD	5
3.5	Fachspezialisten SwissDRG	5
4	Benutzer und Datenzugriff	5
4.1	Benutzer	5
4.2	Benutzerverwaltung	5
4.3	Ausbildung der Benutzer	5
4.4	DAS-Zugriffs- und Zutrittsberechtigung	6
4.5	Zugriffs- und Zutrittsberechtigung DAS, VAD und SVK-Team DIA/TPL	6
5	Bearbeitung der Daten/Datenkategorien	6
5.1	Datenbeschaffung	6
5.2	Datenbearbeitung nach Art. 42 KVG und Datenbekanntgabe nach Art. 84a KVG	6
6	Medizinisches Regelwerk, Zuständigkeit und Definition Regeln	6
6.1	Leistungen DIA und TPL: Allgemeines	6
6.2	Medizinisches Regelwerk DAS	6
7	Datensammlungen, Aufbewahrungsdauer, Löschung der Daten	6
7.1	Datensammlungen der Datenannahmestelle des SVK	6
7.2	Spezialfall Aufbewahrung der medizinischen Daten (MCD) nach Art. 59a ^{ter} KVV	6
7.3	Archivierungspflicht, Aufbewahrung und Löschung der Daten	7
8	Technische und organisatorische Massnahmen	7
8.1	Zugangskontrolle	7
8.2	Personendatenträgerkontrollen	7
8.3	Authentifizierung der Benutzer	7
8.4	Bekanntgabekontrolle	7
8.5	Protokollierung	7
8.6	Benutzerunterstützung und Meldepflicht	7
9	Rechte der Betroffenen	8
9.1	Informationspflicht nach Art. 19 DSGVO	8
9.2	Recht des Versicherten nach Art. 42 Abs. 5 KVG	8
9.3	Auskunftsrechte	8
9.4	Berichtigungs- und Löschungsrechte	8
10	Abschliessende Bestimmungen	8
10.1	Änderungen des Reglements	8
10.2	Inkrafttreten	8

Abkürzungen

DAS	Datenannahmestelle
DIA	Dialyse (SVK Team)
DRG	Diagnosis Related Groups
GL	Geschäftsleitung
IRP	Intelligente Rechnungsprüfung – Zusätzliches Regelwerk für spezifische Prüfregeln
MEDI	Medikamente (SVK Team)
MCD	Minimal Clinical Dataset (Informationen über Haupt- und Nebendiagnosen sowie Behandlungen und Prozeduren einer stationären Leistung)
NUT	Künstliche Ernährung / Nutrition (SVK Team)
SVK	Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
TPG	Transplantationsgesetz
TPL	Transplantation (SVK Team)
VA	Vertrauensarzt
VAA	Vertrauensarzt Assistenz (VA Hilfsperson)
VAD	Vertrauensärztlicher Dienst (VA, VAA und VA Sekretariat)
VA Sekr.	Vertrauensarzt Sekretariat (VA Hilfsperson)
VENT	Mechanische Heimventilation (SVK Team)
XML	Extensible Markup Language

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlage

Der SVK bearbeitet Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) in den Bereichen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Gestützt auf Art. 5 und 6 der Verordnung über den Datenschutz (DSV) ist der SVK gehalten, ein Bearbeitungsreglement für seine automatisierten Datensammlungen zu erstellen.

1.2 Ziel des Bearbeitungsreglements

Das Bearbeitungsreglement umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren und den Betrieb der Datenbearbeitung durch die Datenannahmestelle für die Abwicklung der DRG-Pauschalrechnungen der stationären Leistungen Transplantation und Dialyse. Es enthält Angaben zur internen Organisation des SVK als Auftragsbearbeiter, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren, zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, über die Herkunft der Daten und die Zwecke, für welche sie regelmässig bekannt gegeben werden und beschreibt das Verfahren für die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf die medizinischen Daten im Rahmen der Bearbeitung der DRG-Rechnungen durch die Datenannahmestelle sowie die Auslenkung für weitere Abklärungen an das SVK-Team DIA/TPL oder an den Vertrauensärztlichen Dienst VAD.

1.3 Zweck der Datenbearbeitung

Der Zweck der Datenbearbeitung ist im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt. Der Krankenversicherer ist verantwortlich für die Abwicklung der Krankenversicherung nach KVG.

1.4 Spezialfälle Leistungsabwicklung Transplantation und Dialyse

Transplantationen sind umfassend im Transplantationsgesetz (TPG) geregelt und werden ausschliesslich in spezifischen Transplantationszentren durchgeführt. Die Tarifverträge zu Transplantationen gelten einheitlich für die ganze Schweiz. Bei Transplantationen mit Lebendspendern werden zu den Daten des betroffenen Patienten/Empfängers hin, die Daten inkl. medizinische Daten des Spenders bearbeitet.

Um die stationären Behandlungen aus den Leistungsbereichen Transplantation und Dialyse in Form von SwissDRG-Rechnungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 59a KVV abwickeln zu können, betreibt der SVK die Datenannahmestelle.

1.5 Zuständige Stelle

Der SVK ist von den ihm angeschlossenen Krankenversicherern mit der Abwicklung der Leistungen Transplantation und Dialyse beauftragt und somit die beauftragte Stelle und Adressat der Rechnungen für stationäre Leistungen, welche diagnosebasierte Fallpauschalen (SwissDRG) sind. Der SVK ist Inhaber der SVK-Informationssysteme, in welchen diese Daten im Auftrag der Krankenversicherer bearbeitet und erfasst werden sowie Betreiber der Datenannahmestelle.

1.6 Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG und Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB

Zusammen mit dem Arbeitsvertrag verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Geheimhaltungs- und Schweigepflicht. Sämtliche Mitarbeitenden des SVK unterstehen zudem der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG. Bei Verletzungen der Schweigepflicht unterstehen sie spezialgesetzlich den Strafbestimmungen von Art. 54 Abs. 1 lit. d KVAG.

Mitarbeitende mit Funktionen im Vertrauensärztlichen Dienst unterstehen zusätzlich als Hilfspersonen des Vertrauensarztes dem «ärztlichen» Berufsgeheimnis und somit den Strafbestimmungen des Art. 321 StGB.

2 Datenbearbeitung SwissDRG in der Datenannahmestelle

2.1 Bearbeitung der SwissDRG durch die DAS

Die SwissDRG-Rechnungen werden in Papierform oder elektronisch von den Leistungserbringern an die Datenannahmestelle des SVK zugestellt. In Anwendung des Art. 59a Abs. 4 KVV bestimmt die Datenannahmestelle DAS, für welche Rechnungen eine weitere Prüfung benötigt wird.

In Anwendung von Art. 42 Abs. 5 KVG dürfen auf Verlangen des Versicherten oder in begründeten Fällen vom zuständigen Leistungserbringer festgelegt, die medizinischen Daten zur weiteren Überprüfung ausschliesslich an den Vertrauensärztlichen Dienst (VA, VA-Assistenz) beim SVK weitergeleitet werden. Diese MCD haben einen spezifischen Vermerk, den sogenannten «VA-Flag». Das elektronische Regelwerk erkennt diesen VA-Flag und auf den MCD in Papierform ist dieser Vermerk gut ersichtlich. Diese MCD werden für die weitere Überprüfung an den VAD bzw. VA/VA-Assistenz ausgelinkt.

2.2 Struktur der SVK-Informationssysteme

In der Datensammlung SVK-Informationssystem (Abwicklung der Krankenversicherung) werden die administrativen und medizinischen Daten zu den Patienten/versicherten Personen erfasst.

2.3 Schnittstellen der DAS zu den Leistungserbringern, dem SVK-Team DIA/TPL, dem Vertrauensarzt und den Krankenversicherern

Verschiedene Schnittstellen ermöglichen den direkten Kontakt der DAS mit Leistungserbringern (Leistungserbringer rechnen mit SVK direkt ab), mit der internen Stelle SVK-Team DIA/TPL, dem VAD sowie nur indirekt mit den Krankenversicherern.

3 Beteiligte Stellen

3.1 SVK-Team DIA/TPL

Die Abwicklung der Vergütung bzw. die Leistungsabwicklung der stationären Rechnungen nach KVG wird von Mitarbeitenden des SVK Teams DIA/TPL vorgenommen. Für diese Aufgabe bearbeiten sie Leistungs- und Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten im SVK-Informationssystem bzw. in den spezifischen Subsystemen.

3.2 Organisationseinheiten

Die Mitarbeitenden und Hilfspersonen bestimmter Bereiche haben für die Leistungsabwicklung stationärer Rechnungen DIA und TPL nach KVG und TPG Zugriff auf das SVK-Informationssystem und die Subsysteme.

3.3 Applikationsowner

Die Applikationsowner für das SVK-Informationssystem resp. für die Subsysteme sorgen für die Einhaltung der Bestimmungen der Weisungen und Reglemente zur Datenbearbeitung.

Sie sind stellen sicher, dass ihre Applikationsdaten nur im gesetzlich definierten Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

3.4 VAD

In den Fällen nach Art. 42 Abs. 5 KVG werden die medizinischen Informationen von der Datenannahmestelle direkt an den VAD übermittelt und durch den Vertrauensarzt und die VA-Assistenz bearbeitet. Diese überprüfen die Leistungen nach Art. 57 KVG und geben ihre Beurteilung an das SVK-Team DIA/TPL weiter, damit die Rechnung zur Zahlung an die zuständigen Krankenversicherer freigegeben werden kann.

3.5 Fachspezialisten SwissDRG

Die Mitarbeitenden des SVK Teams DIA/TPL und die VA-Assistenz haben für die Abwicklung der ausgelagerten stationären Leistungen Transplantation und Dialyse den Vollzugriff auf die medizinischen Daten (Diagnosen und Prozeduren) für die Überprüfung der konkreten Diagnose- und Prozedurencodes.

4 Benutzer und Datenzugriff

4.1 Benutzer

Zugriffsberechtigt auf das SVK-Informationssystem sind die Mitarbeitenden des SVK soweit sie dies zur Ausübung ihres Auftrags "Abwicklung der Krankenversicherung" benötigen. Es werden zudem DRG-Zusatzberechtigungen vergeben.

4.2 Benutzerverwaltung

Für die SVK-Informationssysteme bestehen dokumentierte Prozesse zur Verwaltung der Benutzer sowie deren Zugriffsrechte (Zuteilung, Mutation, Löschung der Berechtigungen).

4.3 Ausbildung der Benutzer

Für die verschiedenen Applikationen und Subsysteme werden die Benutzer intern geschult.

4.4 DAS-Zugriffs- und Zutrittsberechtigung

Zutritt zu den verschlossenen DAS-Räumlichkeiten haben ausschliesslich die DAS-Mitarbeiter. Die DAS befindet sich nur an einem zentralen Standort.

Der Zugriff der Mitarbeitenden der DAS basiert auf einem restriktiven Rollenmodell, welches sich aus Funktion und Zugehörigkeit generiert.

4.5 Zugriffs- und Zutrittsberechtigung DAS, VAD und SVK-Team DIA/TPL

Der Zutritt zu den verschlossenen Räumlichkeiten ist für den VA und alle Mitarbeitenden VAD, SVK-Team DIA/TPL und DAS ausschliesslich mit einem Schlüssel möglich. Die Datenannahmestelle ist zudem räumlich separiert vom VAD sowie dem SVK-Team DIA/TPL in der gleichen Lokalität untergebracht.

Die Bearbeitung der SwissDRG-Leistungen und der medizinischen Dokumente durch die DAS erfolgt ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten separiert von den anderen SVK-Bereichen.

5 Bearbeitung der Daten/Datenkategorien

5.1 Datenbeschaffung

Die Daten stammen von den Leistungserbringern stationärer Leistungen nach KVG, aus der Leistungsabwicklung sowie von den in den Subsystemen verwalteten Versichertenstammdaten.

5.2 Datenbearbeitung nach Art. 42 KVG und Datenbekanntgabe nach Art. 84a KVG

Die Datenbearbeitung erfolgt im Rahmen von Art. 42 KVG verbunden mit Art. 59 und Art. 59a KVV. Die Bearbeitung der MCD durch die Datenannahmestelle erfolgt ausschliesslich zur Überprüfung der Rechnungen auf die durch Art. 56 KVG vorgegebene Pflicht des Krankenversicherers, die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Im Auftrag der angeschlossenen Krankenversicherer führt der SVK diese Überprüfung durch und leitet anschliessend die SwissDRG-Rechnung zur Vergütung an den zuständigen Krankenversicherer weiter.

6 Medizinisches Regelwerk, Zuständigkeit und Definition Regeln

6.1 Leistungen DIA und TPL: Allgemeines

Die stationären Leistungen zu Transplantation sind äusserst komplex. Es findet keine individuelle Kostengutsprache wie bei anderen stationären Leistungen statt, vielmehr werden die potentiellen Empfänger auf einer Warteliste gemäss Art. 21 Transplantationsgesetz geführt. Des Weiteren sind spezifische Abklärungen und Leistungen bezüglich der Lebendspender vorzunehmen.

6.2 Medizinisches Regelwerk DAS

Die Datenannahmestelle DAS betreibt das medizinische Regelwerk für die «Dunkelprüfung» der MCD und nachfolgende Auslenkung.

7 Datensammlungen, Aufbewahrungsdauer, Löschung der Daten

7.1 Datensammlungen der Datenannahmestelle des SVK

Bei der Datenannahmestelle DAS gehen die DRG-Rechnungen der stationären Leistungen Transplantation und Dialyse ein. In Anwendung des Art. 59 Abs. 4 KVV wird bestimmt, welche der eingegangenen SwissDRG-Rechnungen eine weitere Prüfung benötigen. Die Datenannahmestelle führt keine Datensammlung.

7.2 Spezialfall Aufbewahrung der medizinischen Daten (MCD) nach Art. 59a^{ter} KVV

Die medizinischen Daten (MCD), welche dem SVK mit den administrativen Daten für die Abwicklung der stationären Leistungen des Vergütungsmodells Typus DRG übermittelt wurden, werden nach Wegfall des Bearbeitungszwecks in einem gesonderten elektronischen Archiv aufbewahrt. Ausschliesslich der VA/VA-Sekretariat hat auf diese medizinischen Daten Zugriff. Diese Aufbewahrungsregelung gilt auch für sämtliche MCD, die ursprünglich bei der Datenannahmestelle eingegangen sind und für weitere Prüfungen dem SVK-Team DIA/TPL zugeleitet wurden.

Werden die MCD für weitere Abklärungen während der Aufbewahrungsdauer benötigt, so entscheidet ausschliesslich der Vertrauensarzt darüber, ob Zugriff darauf genommen werden darf analog der Regelung in Art. 59ater Abs. 2 KVV zur Aufhebung der Pseudonymisierung oder Verschlüsselung.

7.3 Archivierungspflicht, Aufbewahrung und Löschung der Daten

Von den an die Datenannahmestelle anschliessenden Stellen werden die archivierungspflichtigen Dokumente während der gesetzlich verlangten Dauer aufbewahrt und von Veränderungen und unbefugten Zugriffen geschützt. Die elektronischen MCD werden im VA-Archiv aufbewahrt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist sind die Daten aus dem SVK-Informationssystem zu löschen.

8 Technische und organisatorische Massnahmen

8.1 Zugangskontrolle

Sämtliche Räumlichkeiten des SVK sind entweder elektronisch oder manuell vor dem Zugang unbefugter Personen gesichert. Zusätzlich besteht ein Schliessplan/Schlüssel- & Zugangsverzeichnis.

Räume mit zusätzlichem Schutzbedarf, wie VAD-Räume, Technikräume, Rechenzentren sowie der DAS-Raum sind besonders gesichert.

8.2 Personendatenträgerkontrollen

Durch informationstechnische Vorkehrungen ist es ausschliesslich berechtigten Personen möglich, Daten auf den elektronischen Datenträgern zu bearbeiten.

8.3 Authentifizierung der Benutzer

Der Zugriff auf die Subsysteme des SVK-Informationssystems ist durch die User-ID kombiniert mit einem zeitlich befristeten individuellen Passwort geschützt.

8.4 Bekanntgabekontrolle

Die SwissDRG-Rechnungen inkl. MCD in Papierform werden an die DAS zugestellt. Nach erfolgter Triage übergibt die DAS diese zur Weiterverarbeitung an die zuständigen Stellen.

Gehen die SwissDRG-Rechnungen in elektronischer Form ein, so steuert das System die weitere Abwicklung, indem ausschliesslich über die vordefinierten und spezifischen Berechtigungen auf die MCD zugegriffen werden kann.

Die weiteren Datenempfänger, für die Leistungsvergütung zuständige Krankenversicherer, denen SwissDRG-Rechnungen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, werden über die Schnittstellen identifiziert.

8.5 Protokollierung

Zusätzlich zur Kontrolle der Zugriffe auf das SVK-Informationssystem über das Berechtigungsverfahren sowie den Schutz über die persönliche User-ID und Passwort-Erkennung, wird protokolliert welche berechtigte Person sich mit den Spezial-Usern einloggt und arbeitet. Protokolliert wird Name, Datum und Zeit von und Datum und Zeit bis.

Die Protokolle werden in Anwendung von Art. 4 DSV während einem Jahr revisionsgerecht aufbewahrt, sind ausschliesslich den Organen oder privaten Personen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften obliegt und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

8.6 Benutzerunterstützung und Meldepflicht

Fachlich werden die Benutzer durch die Fachführungen der jeweiligen Bereiche unterstützt.

Die technische Unterstützung für die Datenendgeräte und das Netzwerk sowie Applikationen wird durch die Organisationseinheit IT von SVK erbracht oder in Auftrag gegeben.

Die Benutzer sind über die Sicherheitseinstufung des SVK-Informationssystems und die Vorschriften im Umgang mit dem System und dessen Daten orientiert.

9 Rechte der Betroffenen

9.1 Informationspflicht nach Art. 19 DSG

Art. 19 DSG verlangt die angemessene Information der betroffenen Person durch den Verantwortlichen, wenn Personendaten beschafft werden. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags nach KVG zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten gilt die Ausnahmeregelung nach Art. 20 Abs. 1 lit. b DSG, wonach die Informationspflicht nach Art. 19 DSG entfällt, wenn die Speicherung oder die Bekanntgabe ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist.

Der SVK übt im Bereich der Datenannahmestelle nicht die Rolle des Verantwortlichen aus, sondern erbringt diese Dienstleistungen als Auftragsbearbeiter der Krankenversicherer. Weiter ist die Bearbeitung der SwissDRG-Rechnungen inkl. MCD durch die Datenannahmestelle im KVG und KVV gesetzlich geregelt. Folglich entfällt die Informationspflicht nach Art. 19 DSG vollumfänglich.

9.2 Recht des Versicherten nach Art. 42 Abs. 5 KVG

Nach Art. 42 Abs. 5 kann die versicherte Person verlangen, dass der Leistungserbringer die medizinischen Angaben nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Versicherers nach Artikel 57 KVG bekannt geben darf. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die betroffenen Patienten über diese Wahlmöglichkeit zu informieren. Falls die betroffene Person davon Gebrauch macht, ist auf dem MCD ein Vermerk angebracht. Die weitere Bearbeitung des MCD ist ab Ausgang DAS geregelt: MCD mit diesem Vorbehalt werden für eine allfällige weitere Überprüfung sowie zur Aufbewahrung an den VAD weitergeleitet. Die Weiterleitung der DRG-Rechnung zur Vergütung an den Krankenversicherer erfolgt unter den gleichen Regeln: das MCD wird an den VA des zuständigen Krankenversicherers zur Aufbewahrung adressiert.

9.3 Auskunftsrechte

Die Datenannahmestelle führt keine Datensammlung. Somit erübrigt sich ein Auskunftsrecht für die Datenannahmestelle DAS des SVK.

Was die Auskunft zu den SwissDRG-Rechnungen inkl. MCD anbelangt, kann jede Person vom Krankenversicherer als Verantwortlicher Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Art. 25 und 26 DSG sowie den Art. 16-19 DSV. Die Auskunftsgesuche sind unter Beilage einer Kopie eines amtlichen Ausweises an den Krankenversicherer zu richten. Entsprechende Auskunftsgesuche zur Datenannahmestelle, die beim SVK eingehen, werden an den zuständigen Krankenversicherer weitergeleitet.

9.4 Berichtigungs- und Löschungsrechte

Weil die Datenannahmestelle die SwissDRG-Rechnungen inkl. MCD nur entgegennimmt und nach kurzer Prüfung weiterleitet, keine Datensammlungen führt und der SVK seine Dienstleistungen im Bereich Datenannahmestelle als Auftragsbearbeiter erbringt, sind Berichtigungs- und Löschgesuche betroffener Personen nach Art. 41 Abs. 2 lit. a DSG oder andere Ansprüche nach Art. 41 DSG an den Krankenversicherer zu richten. Entsprechende Berichtigungs- und Löschgesuche oder andere Ansprüche zur Datenannahmestelle, die beim SVK eingehen, werden an den zuständigen Krankenversicherer weitergeleitet.

10 Abschliessende Bestimmungen

10.1 Änderungen des Reglements

Das Bearbeitungsreglement SwissDRG wird regelmässig vom SVK aktualisiert. Dieses Reglement kann jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

10.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement inkl. Anhänge tritt per 11. Juli 2024 in Kraft.

SVK | FSA

Roger Schober